



RECHTSVERORDNUNG DES LANDRATSAMTES RASTATT

über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Rastatt (Taxentarif).

Aufgrund von § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Verordnung der Landesregierung Baden-Württemberg und des Ministeriums für Verkehr über personenbeförderungrechtliche Zuständigkeiten (PBefZuVO) vom 15. Januar 1996, zuletzt geändert durch Art. 187 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 120) wird folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Rechtsverordnung gilt für die vom Landratsamt Rastatt zugelassenen Taxen für Fahrten innerhalb des Landkreises Rastatt. Das Pflichtgebiet umfasst das Gebiet des Landkreises Rastatt. Das Tarifgebiet, für welches das Beförderungsentgelt nach § 2 dieser Verordnung zur Anwendung kommt, umfasst den Landkreis Rastatt und das Gebiet der Stadt Baden-Baden einschließlich eingemeindeter Ortsteile.

§ 2 Beförderungsentgelt

- (1) Der Fahrpreis für die Benutzung eines Taxis setzt sich aus dem **Grundpreis** (einschließlich der ersten Fortschalteinheit), dem **Wegtarif** (Kilometerpreis) und dem **Zeittarif** (Wartezeit) sowie **evtl. Zuschlägen** (§§ 4 u. 5 der VO) zusammen. Der Wegtarif ist abhängig von der zurückgelegten Wegstrecke, der Uhrzeit, dem Wochentag und der Anzahl der beförderten Personen.
- (2) Die in dieser Verordnung genannten Preise sind Festpreise für alle Fahrten innerhalb des Landkreises Rastatt. Sie dürfen nicht über- oder unterschritten werden und sind gleichmäßig anzuwenden.
- (3) Für die Rückfahrt mit leerem Taxi wird kein Entgelt erhoben.
- (4) Die Wartezeiten werden mit € 46,00 je Stunde (0,10 € je angefangene 7,83 s) berechnet. Als Wartezeit gilt jedes Anhalten des Taxis während einer Inanspruchnahme auf Veranlassung des Bestellers oder aus verkehrlichen, vom Taxifahrer nicht zu vertretenden Gründen. Bei Bestellaufträgen gilt als Wartezeit auch der Zeitraum zwischen der Benachrichtigung des Kunden über das Eintreffen des Taxis am Bestellort und dem Einstieg des Kunden. Ist eine Benachrichtigung aus vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht möglich, kann der Fahrpreisanzeiger bereits ab Eintreffen am Bestellort eingeschaltet werden.



signiert
Landratsamt Rastatt
28.05.2026
08:02:13 UTC

(5) Die Beförderungsentgelte werden wie folgt festgesetzt:

Tarif- stufe	Leistung	Grundpreis	Kilometerpreis
1 – 4 Personen (Hauptverkehrszeit)			
1	Fahrten bis 3 km	€ 5,80	je 26,32 m € 0,10 (3,80 € je km)
2	Fahrten ab 3 km	€ 5,80	je 32,26 m € 0,10 (€ 3,10 je km)
1 – 4 Personen (Nebenverkehrszeit)			
3	Fahrten bis 3 km	€ 6,30	je 24,39 m € 0,10 (€ 4,10 je km)
4	Fahrten ab 3 km	€ 6,30	je 31,25 m € 0,10 (€ 3,20 je km)
5 – 8 Personen (Hauptverkehrszeit)			
5	Fahrten bis 3 km	€ 8,20	je 21,28 m € 0,10 (€ 4,70 je km)
6	Fahrten ab 3 km	€ 8,20	je 27,78 m € 0,10 (€ 3,60 je km)
5 – 8 Personen (Nebenverkehrszeit)			
7	Fahrten bis 3 km	€ 8,80	je 18,87 m € 0,10 (€ 5,30 je km)
8	Fahrten ab 3 km	€ 8,80	je 27,03 m € 0,10 (€ 3,70 je km)

- (6) Für die Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen werden die Tarifstufen 1, 2, 5, 6 durch die Tarifstufen 3, 4, 7, 8 ersetzt. Maßgebend für die Berechnung des Nachttarifes ist der Zeitpunkt, zu dem die Fahrt begonnen wird.
- (7) Die Tarifstufen 5, 6, 7, 8 dürfen nur in Taxen mit mehr als 4 Fahrgastplätzen geschaltet werden.
- (8) Bei Fahrten mit Personen in Krankenrollstühlen sind, bei einem entsprechend für den Rollstuhltransport ausgerüsteten Taxi, die Tarifstufen 5, 6, 7 bzw. 8 zu schalten. Die Be- und Entladezeiten gelten als Wartezeit.

§ 3 Anfahrtzuschläge

Für Fahrten, bei denen der Bestellort (Einstieg) und der Zielort (Ausstieg) sowie die Fahrtroute außerhalb des Kernbereiches der Betriebssitzgemeinde (maßgeblich sind die Gemarkungsgrenzen der ehemals selbständigen Gemeinden) liegen, wird ein Zuschlag wie folgt erhoben. Bei Beförderungen von einer Anfahrtszone mit höherem Anfahrtzuschlag in eine Anfahrtszone mit niedrigerem Anfahrtzuschlag (z.B. von Zone III nach Zone II oder I) ist jeweils der geringere Anfahrtzuschlag zu berechnen.

- (1) Kein Anfahrtzuschlag für Anfahrten nach § 3 Anfahrszone I.
- (2) Anfahrtzuschlag von **€ 6,00** für Anfahrten nach § 3 Anfahrszone II.
- (3) Anfahrtzuschlag von **€ 12,00** für Anfahrten nach § 3 Anfahrszone III.
- (4) Anfahrtzuschlag von **€ 18,00** für alle nicht aufgeführten Stadtteile und Gemeinden.
- (5) Die Zuschläge dürfen den Betrag von **€ 18,00** nicht übersteigen.

§ 4 Anfahrszonen

In den nachfolgenden Betriebssitzgemeinden werden die Anfahrszonen wie folgt festgesetzt:

Bühl:	Anfahrszone I	Bühl-Oberweiler, Bühl-Altschweier
	Anfahrszone II	Bühl-Vimbuch, Bühl-Balzhofen, Bühl-Eisental, Ottersweiler, Bühlertal
	Anfahrszone III	Bühl-Moos, Bühl-Neusatz, Bühl-Oberbruch, Bühl-Weitenung, Ottersweiler-Unzhurst
Durmshheim:	Anfahrszone I	Würmersheim
	Anfahrszone II	Au am Rhein, Bietigheim, Elchesheim-Iltingen
	Anfahrszone III	Steinmauern, Ötigheim, Muggensturm
Elchesheim-Iltingen:	Anfahrszone II	Au am Rhein, Bietigheim, Durmersheim, Würmersheim, Steinmauern
	Anfahrszone III	Ötigheim
Gaggenau:	Anfahrszone I	Gaggenau-Bad Rotenfels
	Anfahrszone II	Bischweiler, Gaggenau-Hörden, Gaggenau-Michelbach, Gaggenau-Selbach, Gaggenau-Sulzbach
	Anfahrszone III	Gaggenau-Oberweiler, Gernsbach, Kuppenheim, Kuppenheim-Oberndorf
Gernsbach:	Anfahrszone II	Gaggenau-Obertsrot, Gernsbach-Hilpertsau, Gaggenau-Hörden, Gernsbach-Lautenbach, Gernsbach-Staufenberg, Loffenau, Weisenbach
	Anfahrszone III	Gaggenau, Gaggenau-Sulzbach, Gaggenau-Selbach, Weisenbach-Au
Hügelsheim:	Anfahrszone I	Rheinmünster-Söllingen
	Anfahrszone II	Sinzheim, Rheinmünster-Stollhofen, Rheinmünster-Schwarzach, Sinzheim-Leiberstung, Iffezheim, Sinzheim-Schiftung
Iffezheim:	Anfahrszone I	Rastatt-Wintersdorf
	Anfahrszone II	Rastatt-Ottersdorf, Hügelsheim
	Anfahrszone III	Rheinmünster-Söllingen, Rastatt, Rastatt-Niederbühl, Sinzheim
Kuppenheim:	Anfahrszone I	Kuppenheim-Oberndorf, Bischweiler
	Anfahrszone II	Gaggenau-Bad Rotenfels, Rastatt-Niederbühl, Rastatt-Raental, Gaggenau-Oberweiler, Muggensturm, Rastatt
	Anfahrszone III	Gaggenau
Lichtenau:	Anfahrszone I	Lichtenau-Scherzheim, Lichtenau-Graulsbaum, Lichtenau-Ulm
	Anfahrszone II	Bühl-Moos, Lichtenau-Muckenschopf, Rheinmünster-Greffern, Rheinmünster-Schwarzach
	Anfahrszone III	Bühl-Balzhofen, Rheinmünster-Söllingen, Rheinmünster-Stollhofen
Muggensturm:	Anfahrszone II	Bietigheim, Ötigheim, Bischweiler, Kuppenheim, Gaggenau-Oberweiler, Ötigheim, Rastatt-Raental
	Anfahrszone III	Durmshheim, Gaggenau, Gaggenau-Bad Rotenfels, Rastatt-Niederbühl, Rastatt
Rastatt:	Anfahrszone I	Rastatt-Niederbühl
	Anfahrszone II	Ötigheim, Rastatt-Raental, Rastatt-Ottersdorf, Rastatt-Plittersdorf, Kuppenheim
	Anfahrszone III	Bietigheim, Iffezheim, Kuppenheim-Oberndorf, Bischweiler, Rastatt-Wintersdorf, Steinmauern, Muggensturm
Rheinmünster-Söllingen:	Anfahrszone I	Stollhofen
	Anfahrszone II	Rheinmünster-Schwarzach, Rheinmünster-Greffern, Hügelsheim
	Anfahrszone III	Iffezheim, Sinzheim, Leiberstung, Lichtenau
Sinzheim:	Anfahrszone II	Bühl-Weitenung
	Anfahrszone III	Sinzheim-Schiftung, Rheinmünster-Söllingen, Sinzheim-Leiberstung, Bühl-Vimbuch

Der Baden-Airpark liegt auf den Gemarkungen Rheinmünster-Söllingen und Hügelsheim.

§ 5 Fahrpreisanzeiger

- (1) Der Fahrpreisanzeiger ist am Bestimmungsort (Einsteigeort) einzuschalten; bis zum Ende der Fahrt darf er nicht umgestellt werden. Der Tarif wird vom Fahrpreisanzeiger automatisch geschaltet.
- (2) Der Fahrgast ist, soweit er nichts anderes wünscht, auf dem kürzesten Weg zum Fahrtziel zu befördern.
- (3) Sperrige Güter und Tiere (außer Blindenhunde) müssen nicht befördert werden.
- (4) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung über den bezahlten Fahrpreis auszustellen.
- (5) Kann eine Fahrt nach Auftragserteilung durch den Fahrgast und Bereitstellung des Fahrzeugs durch den Fahrzeugführer aus Gründen, die der Fahrgast zu vertreten hat, nicht ausgeführt werden, sind der Grundpreis und der Anfahrtzuschlag gemäß § 2 und § 3 zu entrichten.
- (6) Fahrten mit gestörtem Fahrpreisanzeiger sind unzulässig. Tritt eine solche Störung während der Fahrt auf, ist der Fahrpreis aufgrund der durch den serienmäßigen Wegstreckenmesser ermittelten Fahrtstrecke entsprechend der festgesetzten Beförderungstarife des Wegtarifs zu errechnen.
- (7) Der Taxameter kann bei Fahrtfortsetzung aus der Tarifstufe KASSE in die zuletzt aktive Tarifstufe geschaltet werden.
- (8) „Bei Fahrten über den Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung hinaus, darf der frei vereinbarte Festpreis zum Beförderungsbeginn im Fahrpreisanzeiger erfasst werden. Dies kann manuell oder aber mittels digitalen Befehls vom Vermittler an die SEI / INSIKNA / TSE-Boxen oder Fahrpreisanzeiger, soweit dies die technischen Voraussetzungen zulassen erfolgen (TSE-Verordnung).“

§ 6 Fahrten außerhalb des Pflichtfahrbereichs

Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Landkreises Rastatt liegt, hat der Fahrzeugführer den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke frei vereinbart werden kann. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart. Bei einem frei vereinbarten Tarif darf zum Vergleich und zur Sicherheit des Unternehmers der Fahrpreisanzeiger mitlaufen. Wird der Fahrpreisanzeiger eingeschaltet, darf der frei vereinbarte Fahrpreis den Betrag des Fahrpreisanzeigers nicht überschreiten.

§ 7 Bereithalten von Taxen – Taxenstände

- (1) Taxen dürfen nur innerhalb der in der Genehmigungsurkunde festgelegten Betriebssitzgemeinde und innerhalb dieser Gemeinde nur an der Adresse des Betriebssitzes oder auf den durch Zeichen 229 der StVO gekennzeichneten behördlich zugelassenen Taxistandplätzen bereitgehalten werden. Den Unternehmern und Taxifahrern kann zu bestimmten Zeiten vom Landkreis Rastatt auferlegt werden, an für den öffentlichen Verkehr

wichtigen Punkten Taxen bereitzuhalten oder Fahrgäste nur im Bereich bestimmter Ladezonen aufzunehmen.

- (2) In der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr dürfen die Taxen in der Betriebssitzgemeinde auch außerhalb der Taxenstandplätze bereitgehalten werden. Die Verkehrsvorschriften sind hierbei zu beachten.
- (3) Auf Taxenständen sind Taxen in der Reihenfolge ihrer Ankunft aufzustellen. Jede Lücke ist durch Nachrücken der nächsten Taxe aufzufüllen. Die Taxen müssen fahrbereit und so aufgestellt sein, dass Fahrgäste ungehindert ein- und aussteigen können. Der Fahrer hat sich an seiner bereitgehaltenen Taxe aufzuhalten.
- (4) Den Fahrgästen steht die Wahl der Taxe frei. Das Fahrpersonal hat dem Gast die freie Wahl des Taxis zu ermöglichen.
- (5) Den an einem Standplatz erteilten Beförderungsauftrag hat der Fahrer des vordersten Taxis unverzüglich auszuführen, es sei denn, der Fahrgast wählt ein anderes Taxi; diesem ist die sofortige Abfahrt zu ermöglichen.
- (6) Das Ansprechen und Anlocken von Fahrgästen durch die Fahrer, um einen Fahrtauftrag zu erhalten, ist verboten.
- (7) Taxen dürfen auf den Taxistandplätzen nicht instandgesetzt oder gewaschen werden.
- (8) Der Straßenreinigung muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Aufgaben auf den Standplätzen nachzukommen.

§ 8 Fahrzeug

- (1) Eine Mehrfertigung dieser Rechtsverordnung ist in jedem Taxi mitzuführen und auf Verlangen dem Fahrgast zur Einsichtnahme vorzulegen.
- (2) Taxen sind vom Unternehmer und Fahrer sauber, gepflegt und in technisch einwandfreiem Zustand zu halten.
- (3) Das Fahrpersonal hat den Fahrgästen beim Ein- und Aussteigen sowie beim Ein- und Ausladen des Gepäcks behilflich zu sein. Insbesondere Schwer- und Gehbehinderten, älteren und gebrechlichen Personen, Fahrgästen mit Kleinkindern sowie Schwangeren ist größtmögliche Hilfestellung zu leisten.
- (4) Die Fahrgäste haben die Kosten der von ihnen schuldhaft verursachten Beschädigung oder Verunreinigung der Taxen zu ersetzen.

§ 9 Sondervereinbarungen

- (1) Sondervereinbarungen für Personenbeförderung innerhalb des Tarifgebietes sind unzulässig.
- (2) Auftragsfahrten im öffentlichen Linienersatzverkehr (z. B. Linientaxi, Anrufsammeltaxi) unterliegen dieser Verordnung nicht.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a.) entgegen § 2 Abs. 5 der vorliegenden Rechtsverordnung: die festgesetzten Beförderungsentgelte über- oder unterschreitet,
 - b.) entgegen § 5 Abs. 1 der vorliegenden Rechtsverordnung: zur Festsetzung der Entgelte den Fahrpreisanzeiger falsch einstellt,
 - c.) entgegen § 5 Abs. 4 der vorliegenden Rechtsverordnung: keine oder eine unvollständige Quittung ausstellt,
 - d.) entgegen § 6 der vorliegenden Rechtsverordnung bei einer Fahrt außerhalb des Pflichtfahrbereichs den Fahrgast nicht auf die freie Vereinbarkeit des Fahrpreises hinweist oder einen Fahrpreis frei vereinbart, der den regulären Tarif laut Fahrpreisanzeiger übersteigt,
 - e.) den Vorschriften des § 7 der vorliegenden Rechtsverordnung über die Bereithaltung zuwiderhandelt,
 - f.) entgegen § 8 Abs. 1 der vorliegenden Rechtsverordnung: keine Mehrfertigung dieser Rechtsverordnung mitführt oder dem Fahrgast auf Verlangen keine Einsicht in die Verordnung gewährt,
 - g.) entgegen § 8 Abs. 2 der vorliegenden Rechtsverordnung Fahrzeuge einsetzt,
 - h.) entgegen § 8 Abs. 3 der vorliegenden Rechtsverordnung hilfsbedürftigen Fahrgästen auf deren Wunsch nicht beim Ein- und Ausstieg sowie beim Ein- und Ausladen des Gepäcks behilflich ist.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 61 Abs. 2 PBefG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am **1. Juli 2026** in Kraft. Gleichzeitig tritt die bestehende Rechtsverordnung über die Festsetzung der Beförderungstarife und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Rastatt vom 1. Juli 2024 außer Kraft.

Rastatt
Landratsamt Rastatt

gez.

Prof. Dr. Christian Dusch
Landrat